



# Anschlussbewilligung

Nachfolgend werden die Pflichten des Inhabers einer Anschlussbewilligung sowie dessen Kontrolle erläutert.

Die Anschlussbewilligung nach Art. 15 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) berechtigt ausschliesslich zum Anschliessen und Auswechseln von fest angeschlossenen elektrischen Erzeugnissen, die in der Bewilligung namentlich aufgeführt sind (z.B. Beleuchtungskörper, Haushaltgeräte etc.). Arbeiten an der Zuleitung zu diesen Erzeugnissen darf nur der Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung für natürliche Personen (Art. 7 NIV) oder für Betriebe (Art. 9 NIV) ausführen.

Die Anschlussbewilligung ist unbefristet und nicht übertragbar. Nur die in der Bewilligung aufgeführte Person, welche die für die Erteilung der Bewilligung verlangten Fachkenntnisse besitzt, darf die erwähnten Arbeiten ausführen. Die Bewilligung gilt zudem für die ganze Schweiz.

## Pflichten

Die in der Anschlussbewilligung aufgeführte Person muss nach jeder Arbeit eine Schlusskontrolle durchführen und diese Kontrolle dokumentieren. Die unterzeichneten Protokolle sind zuhänden der Kontrollorgane aufzubewahren (vgl. Art. 25 Abs. 2 NIV).

Im Weiteren muss die in der Bewilligung aufgeführte Person ein Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten führen (vgl. Art. 25 Abs. 3 NIV). Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI stellt auf Wunsch Arbeitsblätter zur Verfügung, die für die Protokollierung der Schlusskont-

rolle geeignet sind und gleichzeitig als Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten verwendet werden können. Wie ein solches Arbeitsblatt aussieht, zeigt **Bild 1**.

Schliesslich muss der Bewilligungsinhaber dem ESTI innert zwei Wochen jede Tatsache melden, die eine Änderung der Anschlussbewilligung erfordert (vgl. Art. 19 Abs. 1 NIV). Meldepflichtige Tatsachen sind insbesondere: Änderung der Adresse, Änderung der Firma (= Name des Betriebs), Weggang der in der Bewilligung aufgeführten Person aus dem Betrieb.

## Kontrolle

Die NIV schreibt vor, dass die elektrischen Installationen, die vom Inhaber einer Anschlussbewilligung erstellt, geändert oder in Stand gestellt werden, alle fünf Jahre kontrolliert werden (vgl. Ziff. 1 Bst. b Ziff. 4 Anhang NIV). Der Bewilligungsinhaber kann das Kontrollorgan selber bestimmen. Er hat die Wahl zwischen einer akkreditierten Inspektionsstelle (siehe dazu [www.esti.admin.ch](http://www.esti.admin.ch) > Dokumentation > Formulare > NIV > Liste der akkreditierten Inspektionsstellen) und dem ESTI.

Grundlage für die Kontrolle bildet das vom Bewilligungsinhaber zu führende Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten. Der Umfang der Kontrolle liegt im Ermessen des Kontrollorgans. In der Regel werden einige Arbeiten stichprobenweise

kontrolliert. Das Kontrollorgan visiert das Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten und erstellt zuhänden des Bewilligungsinhabers einen Inspektionsbericht. Führt der Bewilligungsinhaber im Verlaufe von fünf Jahren keine Installationsarbeiten aus, so muss er dies in seinem Verzeichnis ebenfalls vermerken.

Sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode von fünf Jahren verlangt das ESTI vom Bewilligungsinhaber das Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten. Diese Aufforderung ist gebührenpflichtig. Ist das Verzeichnis korrekt geführt, sind auch die Schlusskontrollen protokolliert und trägt das Verzeichnis das Visum des Kontrollorgans, ist die Sache erledigt. Andernfalls wird der Bewilligungsinhaber gebührenpflichtig inspiziert.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Kontrollperiode von fünf Jahren relativ lange ist. Das ESTI hat im Rahmen seiner Kontrollen verschiedentlich festgestellt, dass sich Bewilligungsinhaber nicht an die Spielregeln halten, sei es, dass keine Schlusskontrollen durchgeführt werden, sei es, dass kein Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten geführt wird. Wer neu eine Anschlussbewilligung erhält, wird daher innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Bewilligung aufgefordert, das Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten einzureichen. Die Aufforderung ist gebührenpflichtig. Stellt das ESTI keine Mängel fest, ist die Sache erledigt und es kommt der übliche Kontrollrhythmus von fünf Jahren zum Tragen. Andernfalls wird der Bewilligungsinhaber gebührenpflichtig inspiziert.

Dario Marty, Chefingenieur

## Kontakt

### Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI  
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf  
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22  
[info@esti.admin.ch](mailto:info@esti.admin.ch), [www.esti.admin.ch](http://www.esti.admin.ch)

### Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne  
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59  
[info@esti.admin.ch](mailto:info@esti.admin.ch), [www.esti.admin.ch](http://www.esti.admin.ch)

## Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten nach Art. 15 NIV

Betrieb XYZ AG		Zeitspanne Januar 2011		Bewilligungsträger Hans Muster		Unterschrift <i>H. Muster</i>						
Pos.	Datum	Anschluss	SK	Schutz-Organ	Prüfungen						Schlusskontrolle	Akk. Stelle
		Adresse des Kunden oder Standort im Betrieb, Beschreibung der Arbeit	Gr. Nr.	I <sub>NOM</sub> in A	Spannung und Strom	Schutzleiter	IK am Ende (A)	WP Einstellung Messwert	RCD/ FI ausgelöst Ja/Nein	Drehfeld Ja/Nein	Unterschrift	Datum / Visum
		Sichtprüfung gem. NIN / EN 60439	I.O.	ISO Messung hinter mobilem 30mA-FI (falls möglich)	Funktions-Prüfung J/N / I.O.	Ja / Nein max. 10hm						
1	5.1.11	Bahnhofstrasse	5	13 A	230/400V 6A	1 Ohm	165A	4.5 A	Ja	Ja	<i>H. Muster</i>	ESTI 30.4.2011
		Ventilator angeschlossen	I.O.	5mA	I.O.	I.O.	I.O.	I.O.	I.O.	I.O.		
2												

**Bild 1** Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten.